



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FIKTION DES GEMEINDLICHEN EINVERNEHMENS TROTZ UNVOLLSTÄNDIGER ANTRAGSUNTERLAGEN

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29. Mai 2017 – 22 ZB 17.529

Eine Gemeinde wehrte sich gegen eine vom Landratsamt erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinde hatte im Genehmigungsverfahren nicht binnen der vom Landratsamt gesetzten zweimonatigen Frist zum Vorhaben Stellung genommen, woraufhin das Landratsamt die beantragte Genehmigung erteilte. Die Gemeinde vertrat im Gerichtsverfahren die Ansicht, ihr Einvernehmen habe trotz Fristablaufs nicht nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt angesehen werden können, da die ihr vom Landratsamt übersandten Genehmigungsunterlagen nicht hinreichend aussagekräftig bzw. unvollständig gewesen seien. Eine Prüfung des Sachverhalts sei ihr so nicht möglich gewesen. Das erstinstanzlich zuständige VG Regensburg und diesem folgend der Bayerische VGH wiesen die Klage ab. Selbst eine Unvollständigkeit der der Gemeinde vorgelegten Unterlagen verhindere im konkreten Fall den Eintritt der Einvernehmensfiktion nicht, da es den Gemeinden obliege, gegenüber dem Bauherrn oder der Baugenehmigungsbehörde auf die Vervollständigung eines für die Prüfung der Einvernehmenserteilung unvollständigen Bauantrags hinzuwirken. Da die klagende Gemeinde dieser Obliegenheit nicht innerhalb zweier Monate ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nachgekommen sei, gelte ihr Einvernehmen als erteilt. Ihre bauplanungsrechtlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens hätte die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte durch eine ausdrückliche Versagung ihres Einvernehmens innerhalb der zweimonatigen Stellungnahmefrist kundtun müssen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des Bayerischen VGH befindet sich auf einer Linie mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004 – 4 C 7/03 –, juris). Gemeinden sollten sich anlässlich dieser Entscheidung in Erinnerung rufen, dass sie ihre gesetzlichen Beteiligungsrechte aktiv ausüben müssen. Entsprechend müssen Gemeinden bei Vorlage unvollständiger Genehmigungsunterlagen von sich aus auf deren Vervollständigung hinwirken, um fristwährend zu einem geplanten Vorhaben Stellung nehmen zu können. Lässt eine Gemeinde die ihr von der Genehmigungsbehörde gesetzte Stellungnahmefrist ungenutzt verstreichen, führt dies grundsätzlich auch zum Verlust ihres Klagerechts. Das heißt, der Gemeinde ist es dann verwehrt, ihre durch das Vorhaben möglicherweise verletzten Rechte im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen.